

G e s e t z

vom

mit dem das NÖ Umweltschutzgesetz geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8051-0, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung einschließlich der Erstattung von Sachverständigen-gutachten und zur Einrichtung und Führung einer Umweltschutzdokumentation ist die "NÖ Umweltschutz-anstalt" einzurichten."

2. § 9 hat zu lauten:

"§ 9

Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer ist der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gemäß § 14 des NÖ Umweltschutzorganisationsgesetzes, LGBl. 8050.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Geschäftsführers für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter zu bestellen, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zum Kuratorium erfüllen, diesem jedoch nicht angehören dürfen.

(4) Die Reihenfolge der Vertretung hat nach Anhörung des Geschäftsführers die Landesregierung zu bestimmen.

(5) Der Geschäftsführer kann die Stellvertreter mit der Besorgung einzelner, bestimmter Aufgaben mit schriftlicher Weisung betrauen.

(6) Dem Geschäftsführer (Stellvertreter) kommt im Kuratorium Stimmrecht zu."

3. § 13 hat zu lauten:

"§ 13

Ansprüche der Organe

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums, die Ersatzmitglieder und der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulagen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die NÖ Landesbediensteten der Dienstklasse VII.

(2) Dem Geschäftsführer und seinen Stellvertretern gebührt neben der im Abs.1 angeführten Reisekostenvergütung und den Reisezulagen aus Mitteln der NÖ Umweltschutzanstalt eine monatliche Vergütung, die vom Kuratorium unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung und unter Zugrundelegung des Gehaltes eines vergleichbaren Landesbeamten der Verwendungsgruppe A festzusetzen ist."

/.